



Anzeiger Obergeraargau

14. August 2025

21. August 2025

Nr.

33

34

Einsprachefrist

13. September 2025

Einwohnergemeinde

Umsetzung Tempo-30-Zone Thunstetten, Nord und Süd

Die Bau- und Betriebskommission Thunstetten verfügt, gemäss seinem Beschluss vom 12. August 2025, gestützt auf Artikel 3, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44, Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsmassnahmen:

- Einführung von Tempo-30-Zonen in den Quartieren nördlich und südlich der Untergasse in Thunstetten.

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Tempo-30-Zone)

- Eschenstrasse
- Klusstrasse
- Roggenweg
- Lochackerweg
- Buchmattstrasse
- Landhausweg
- Johanniterweg
- Kirchgasse
- Käsestrasse
- Wischbergstrasse
- Dorfgasse
- Obergasse
- Oberer Wischberg
- Gartenweg
- Sängeliweg
- Juraweg
- Belchenweg

Zonensignalisation 30 km/h (Tempo-30-Zone), resp. Ende-Zonensignal (Ende Tempo-30-Zone)

- Eschenstrasse, bei Einmündung in Untergasse
- Klusstrasse, bei Einmündung in Untergasse
- Landhausweg, bei Einmündung in Untergasse
- Johanniterweg, bei Einmündung in Untergasse
- Kirchgasse, bei Einmündung in Untergasse
- Käsestrasse, bei Einmündung in Untergasse
- Sängeliweg, bei Einmündung in Untergasse
- Juraweg, bei Einmündung in Untergasse
- Belchenweg, bei Einmündung in Untergasse
- Obergasse, südöstlich von Obergasse 31
- Dorfgasse, südwestlich von Dorfgasse 7

Weitere Signalisation

- Beim südlichen Waldeingang auf dem Landhausweg (nordöstlich von Landhausweg 3):
Verbot für Motorwagen und Motorräder
- Beim nördlichen Waldeingang auf dem Landhausweg:
Verbot für Motorwagen und Motorräder
- Vor nördlichem Waldeingang bei Kreuzung auf dem Landhausweg:
Verbot für Motorwagen und Motorräder

Aufhebung bestehende Signalisation

- Kirchgasse:
bestehendes Hinweissignal Standort eines Fussgängerstreifens, auf beiden Seiten der Strasse (Aufhebung, da die Fussgängermarkierung durch eine neue Knotengestaltung entfernt wird)

Bauliche Massnahmen

Keine baulichen Massnahmen.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63, Abs. 1, lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat Obergeraargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten. Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen und Aufheben der Signale in Kraft.

Einwohnergemeinde Thunstetten Bau- und Betriebskommission